



**Aktenzeichen: Pet 3-19-30-21301-031469**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass während der Corona-Pandemie die anrechnungsfreie Zuverdienstgrenze für BAföG-Geförderte von derzeit jährlich rd. 5.400 Euro auf 10.000 Euro angehoben wird, um zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, dass sich Studierende während der Pandemie „mehr einbringen können“.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass viele gut qualifizierte Studierende, die sich nach bereits absolvierten Ausbildungen und Berufserfahrungen in einen nachfolgenden Master befänden, vor dem Problem stünden, dass trotz der BAföG-Reformen das BAföG nicht wirklich für einen Lebensstandard ausreiche, der dem Standard der zivilen Gesellschaft entspreche. So würden bereits die Miete, Nebenkosten und der Krankenkassenbeitrag den größten Teil des BAföG verbrauchen. Vor allem durch Tätigkeiten in den Semesterferien seien die Zuverdienstgrenzen schnell erreicht. Vor allem in Zeiten der Corona-Pandemie müssten daher zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, damit sich Studierende mehr einbringen könnten. Er fordere eine temporäre Erhöhung der BAföG-Zuverdienstgrenzen für den Bewilligungszeitraum 2019/2020 von jährlich 5.400 Euro auf 10.000 Euro. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 127 Unterstützer an und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das



Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss unterstützt es nachdrücklich, dass Anreize für BAföG-Geförderte geschaffen werden, sich während der Corona-Pandemie in systemrelevanten Bereichen zu engagieren. Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf die Änderungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz, das vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 2020 beschlossen wurde.

Danach sieht die neue Regelung in Nummer 5 des § 21 Absatz 4 BAföG vor, dass Einkünfte Auszubildender aus vorübergehend wegen der Corona-Pandemie neu aufgenommenen Tätigkeiten bei der Berechnung des für die BAföG-Förderungsleistung maßgeblichen anrechenbaren Einkommens vollständig ohne Berücksichtigung bleiben. Dasselbe gilt für solche aus lediglich im zeitlichen Umfang pandemiebedingt aufgestockten, bereits vorher aufgenommenen Tätigkeiten hinsichtlich der Differenz der entsprechend höheren Einkünfte im Verhältnis zu den bereits vorher erzielten. Die Regelung trat rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Insoweit wird nun der Hinzuerwerb aus allen systemrelevanten Branchen und Berufen komplett von der Anrechnung auf das BAföG ausgenommen. Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen beziehungsweise bereits vorher aufgenommene Tätigkeiten aufzustocken. Dies betrifft z. B. Medizin-Studierende in Krankenhäusern oder bei der Ermittlung von Kontaktpersonen von Corona-Infizierten oder auch Pflege-Auszubildende in Alten- und Pflegeheimen.

Mit dem offiziellen Ende der epidemischen Lage wird Einkommen aus solchen Tätigkeiten wieder angerechnet werden. Das Ende der epidemischen Lage wird dabei durch den Deutschen Bundestag festgestellt und bekannt gemacht.

Unter Verweis auf die dargestellten Änderungen in § 21 BAföG empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.